

Brüssel, den 6. Februar 2026
(OR. en)

5369/26

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0353(NLE)

ESPACE 9
EEE 5
RECH 16
COMPET 47
IND 26
EU-GNSS 5
TRANS 17
AVIATION 8
MAR 7
TELECOM 16
MI 38
CSC 44
CSCGNSS 5
CSDP/PSDC 34
AELE 6

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Regeln für die Teilnahmedes Königreichs Norwegen an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und am Programm der Union für sichere Konnektivität, sowie für den Zugang zu GOVSATCOM-Diensten und zu den staatlichen Diensten des Programms der Union für sichere Konnektivität
--------	---

BESCHLUSS (EU) .../... DES RATES

vom ...

**über die Unterzeichnung des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen
über die Regeln für die Teilnahmedes Königreichs Norwegen
an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union
und am Programm der Union für sichere Konnektivität,
sowie für den Zugang zu GOVSATCOM-Diensten
und zu den staatlichen Diensten des Programms der Union für sichere Konnektivität**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 189 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 20. April 2023 bekundete das Königreich Norwegen sein förmliches Interesse an der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen im Hinblick auf eine Teilnahme an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union sowie am Programm der Union für sichere Konnektivität, sowie für den Zugang zu GOVSATCOM-Diensten und zu den staatlichen Diensten des Programms der Union für sichere Konnektivität.
- (2) Am 10. Dezember 2024 hat der Rat die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Union über das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Regeln für die Teilnahme des Königreichs Norwegen an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und am Programm der Union für sichere Konnektivität sowie für den Zugang zu GOVSATCOM-Diensten und zu den staatlichen Diensten des Programms der Union für sichere Konnektivität (im Folgenden „Abkommen“) erteilt. Die Verhandlungen wurden am 4. April 2025 erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Norwegen arbeitet seit Langem mit der Union im Bereich Weltraum zusammen und nimmt an den meisten Komponenten des Weltraumprogramms der Union teil.
- (4) Die Union und Norwegen haben ein Abkommen über die Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlusssachen¹ geschlossen.

¹ Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlusssachen (ABl. L 362 vom 9.12.2004, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2004/843/oj).

- (5) Aus geopolitischer Sicht wird die Teilnahme Norwegens an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und am Programm der Union für sichere Konnektivität sowie der Zugang Norwegens zu GOVSATCOM-Diensten und zu den staatlichen Diensten des Programms der Union für sichere Konnektivität Europas Rolle als globaler Akteur stärken und internationale Zusammenarbeit im Sinne der Weltraumstrategie für Europa fördern. Ein Abkommen mit Norwegen wird die strategische Stellung der Union stärken, was ein Ziel der Weltraumstrategie der Europäischen Union für Sicherheit und Verteidigung ist.
- (6) Das Abkommen sollte daher unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Regeln für die Teilnahme des Königreichs Norwegen an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und am Programm der Union für sichere Konnektivität, sowie für den Zugang zu GOVSATCOM-Diensten und zu den staatlichen Diensten des Programms der Union für sichere Konnektivität wird vorbehaltlich des Abschlusses dieses Abkommens genehmigt²⁺.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

² Der Wortlaut des Abkommens wird zusammen mit dem Beschluss über dessen Abschluss veröffentlicht.

⁺ Delegationen/ABl.: siehe Dokument ST 5371/26.